

KONDITIONENBLATT

Endgültige Bedingungen

vom 28.01.2011

für:

2 – 6 % BTV Ergänzungskapital Stufenzins Obligation 2011 – 2019/4

ISIN: AT0000A0NDP5

der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

emittiert unter dem
270.000.000 EUR
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen
und Derivative Nichtdividendenwerte
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Basisprospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen. Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Basisprospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Basisprospektes im Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Basisprospekt angeführt. Kapitel, die in den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission keiner Ergänzung bedürfen, müssen dort auch nicht angeführt werden.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Volltext-Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-

Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

	<p>Sonstige / Derivative Nichtdividendenwerte:</p> <p>TM Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert abhängen/abhängt: []</p> <p>TM Sonstige derivative Instrumente: []</p>
ISIN/Wertpapieridentifikationsnummer	AT0000A0NDP5
4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.3. Rechtsvorschriften (Emissionsbedingungen)	<p>U Österreichisches Recht</p> <p>TM Gegebenenfalls andere Rechtsordnung allfälliger Anhänge zum Formblatt []</p> <p>TM Andere Rechtsordnung []</p>
Gerichtsstand	<p>U Landesgericht Innsbruck</p> <p>TM Anderer Gerichtsstand []</p>
4.1.4. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere	

<p>Nachzahlung ausgefallener Zinsen</p> <p>Negativverpflichtung</p>	<p>TM Nein (nicht kumulativ)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja (kumulativ)</p> <p>[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p>TM Ja</p> <p>[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>
<p>4.1.7. Beschreibung der an die Wertpapiere gebundenen Rechte</p> <p>Allfällige besondere Angaben</p>	<p>[]</p>
<p>4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld</p> <p>Verzinsungsbasis</p> <p>Allfällige Bedingungen für die Auszahlung der Zinsen</p> <p>Allfällige Nachzahlungsverpflichtungen der Emittentin</p> <p>Verzinsungsbeginn</p>	<p><input type="checkbox"/> Nennbetrag</p> <p>TM andere Basis</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>08.02.2011</p>

Verzinsungsende	07.02.2019
Zinstermin(e)	08.02.2012, 08.02.2013, 08.02.2014, 08.02.2015, 08.02.2016, 08.02.2017, 08.02.2018, 08.02.2019
Zinszahlung	U im Nachhinein ™ andere Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen	U Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich ™ TARGET-Tag ™ andere Definition []
Zinsperioden	U ganzjährig ™ halbjährig ™ vierteljährig ™ monatlich ™ andere [] ™ erster langer Kupon [] ™ erster kurzer Kupon [] ™ letzter langer Kupon [] ™ letzter kurzer Kupon

	<p>[]</p> <p>™ aperiodische Zinszahlungen</p> <p>[]</p> <p>™ einmalige Zinszahlung</p> <p>[]</p>
Anpassung von Zinsterminen „Business Day Convention“	<p>U unadjusted</p> <p>™ Following Business Day Convention</p> <p>™ Modified Following Business Day Convention</p> <p>™ Floating Rate Business Day Convention</p> <p>™ Preceding Business Day Convention</p> <p>™ andere Anpassung</p> <p>[]</p>
Bankarbeitstag-Definition für Business Day Convention	<p>™ Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr</p> <p>zugänglich</p> <p>™ TARGET-Tag</p> <p>™ andere Definition</p> <p>[]</p>
Zinstagequotient	<p>U actual/actual –ICMA</p> <p>™ actual/actual</p> <p>™ actual/365</p> <p>™ actual/360</p> <p>™ 30/360 Floating Rate</p> <p>™ 360/360</p>

	TM Bond Basis TM 30/360E TM Eurobond Basis TM 30/360 TM anderer Zinstagequotient []
Zinssatz	U fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) TM variable Verzinsung („Floater“) TM Kombination von fixer und variabler Verzinsung TM unverzinslich („Nullkupon“) TM Verzinsung mit derivativer Komponente TM andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere Zinssätze	TM [Zahl] vom Nennwert TM [Betrag] [EUR / Währung] je Stück Vom 08.02.2011 bis 07.02.2012: U 2,00% p.a. vom Nennwert Vom 08.02.2012 bis 07.02.2013: U 2,50% p.a. vom Nennwert Vom 08.02.2013 bis 07.02.2014: U 3,00% p.a. vom Nennwert Vom 08.02.2014 bis 07.02.2015: U 3,50% p.a. vom Nennwert Vom 08.02.2015 bis 07.02.2016:

	<p>U 4,00% p.a. vom Nennwert</p> <p>Vom 08.02.2016 bis 07.02.2017:</p> <p>U 4,50% p.a. vom Nennwert</p> <p>Vom 08.02.2017 bis 07.02.2018:</p> <p>U 5,50% p.a. vom Nennwert</p> <p>Vom 08.02.2018 bis 07.02.2019:</p> <p>U 6,00% p.a. vom Nennwert</p>
<p>b) Variable Verzinsung</p> <p>Referenzzinssatz</p>	<p>TM EURIBOR</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>TM EUR-Swap-Satz</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>TM anderer Referenzzinssatz</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p>
Bildschirmseite	<p>TM Reuters</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>TM anderer Bildschirm</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p>
Uhrzeit	[Uhrzeit]
Ersatzregelungen	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Berechnungsmodus	<p>TM Partizipation [] %</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>TM Auf-/Abschlag</p>

	<p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>™ anderer Referenzzinssatz</p> <p>[] genaue Bezeichnung</p>
Rundungsregeln	<p>™ kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste []%</p> <p>™ abrunden auf [] Stellen / das nächste []%</p> <p>™ aufrunden auf [] Stellen / das nächste []%</p> <p>™ andere Rundung</p> <p>[] genaue Regelung</p> <p>™ nicht runden</p>
Falls Mindestzinssatz	™ [Zahl] % p.a.
Falls Höchstzinssatz	™ [Zahl] p.a.
Zinsberechnungstage	<p>™ [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode</p> <p>im Vorhinein</p> <p>™ [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode</p> <p>im Nachhinein</p> <p>™ Sonstige Regelung</p> <p>[]</p>
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstag(e)	<p>U Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p>™ TARGET-Tag</p> <p>™ andere Definition</p>

	[]
Zinsberechnungsstelle	TM Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft TM andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Veröffentlichung der Zinssätze	Termin [Datum] Art der Veröffentlichung []
c) Kombination fixer / variabler Zinssatz	Fixer Zinssatz von [Datum] bis [Datum] variable Verzinsung von [Datum] bis [Datum] weitere Angaben unter „Fixer Zinssatz“ und „Variable Verzinsung“
d) unverzinslich („Zero“, „Nullkupon“)	[]
e) Verzinsung mit derivativer Komponente	
Referenzgröße	TM Index/Indizes, Körbe TM Aktie(n), Aktienkörbe TM Rohstoff(e), Waren, Körbe TM Währungskurs(e), Körbe TM Fonds, Körbe TM Nichtdividendenwerte anderer Emittenten TM Zinssatz / Zinssätze / Kombination v. Zinssätzen /

	<p>Formeln</p> <p>™ Derivative Finanzinstrumente, Körbe</p> <p>™ Sonstige</p>
<p>Basiswert</p> <p>Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)</p> <p>Ausübungspreis</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>[] genaue Bezeichnung</p> <p>siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe auch 4.2.1.</p> <p>siehe auch 4.1.2.</p> <p>siehe auch 4.2.3.</p> <p>siehe auch 4.2.4.</p>
<p>Berechnungsmodus</p>	<p>™ Partizipation [] %</p> <p>[] genaue Berechnung</p> <p>™ Auf-/Abschlag</p> <p>[] genaue Berechnung</p> <p>™ Formel</p>

	<p>[] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p> <p>™ anderer Berechnungsmodus</p> <p>[] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p>
Rundungsregeln	<p>™ kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ abrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ andere Rundung</p> <p>[] genaue Regelung</p> <p>™ nicht runden</p>
Falls Mindestzinssatz / - betrag	™ [Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Falls Höchstzinssatz / - betrag	™ [Zahl] % p.a. / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Zinsberechnungstage	<p>™ [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode</p> <p>im Vorhinein</p> <p>™ [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode</p> <p>im Nachhinein</p> <p>™ Sonstige Regelung</p> <p>[]</p>
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstag(e)	<p>™ Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p>™ TARGET-Tag</p> <p>™ andere Definition</p> <p>[]</p>

Zinsberechnungsstelle	TM Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft TM andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Veröffentlichung der Zinssatzbeträge	Termin [Datum] Art der Veröffentlichung []
f) andere Art von Zinszahlung	Beschreibung []
Verjährung Zinsen	U drei Jahre TM sonstige Regelung []
Besondere Rundungsregeln	[]
Besondere Verzugsregelungen	[]
4.1.9. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	
Laufzeitbeginn	08.02.2011
Laufzeitende	07.02.2019

Laufzeit	8 Jahre
falls Prolongationsrecht	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Fälligkeitstermin	08.02.2019
Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen	<p>U Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p>™ TARGET-Tag</p> <p>™ andere Definition</p> <p>[]</p>
Rückzahlungsmodalitäten	<p>U zur Gänze fällig</p> <p>™ Teiltilgungen</p> <p>U ohne ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit ordentlichen Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit zusätzlichen Kündigungsrecht(en) aus bestimmten Gründen der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere</p> <p>™ mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</p> <p>™ bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung</p> <p>™ Tilgung mit derivativer Komponente</p> <p>™ mit sonstigen besonderen Rückzahlungsmodalitäten</p> <p>[]</p>

	TM alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []
Kündigungsfrist	[]
Kündigungstermine	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Zahl] % / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/- betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betr. Stückzinsen	[] Beschreibung
Veröffentlichung	Termin [] Art der Veröffentlichung []
d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen	TM Emittentin insgesamt TM Emittentin teilweise TM einzelne Inhaber der Wertpapiere [] TM bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere []

	<p>™ alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam</p> <p>[]</p>
Durch die Emittentin	<p>™ aus Steuergründen</p> <p>[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p> <p>™ aus sonstigen Gründen</p> <p>[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>
Durch die Inhaber der Wertpapiere	<p>Aus folgenden Gründen:</p> <p>[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>
Kündigungsfrist	[]
Kündigungstermin(e)	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Zahl] % / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betreffend Stückeinsen	[] Beschreibung
Kündigungsvolumen	<p>™ insgesamt</p> <p>™ teilweise</p> <p>[] Beschreibung</p>

Teilweise Rückzahlung	™ einmalig ™ in Teilbeträgen
Veröffentlichung	[]
Termin	[]
Art der Veröffentlichung	[]
e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen	
durch die Inhaber der Wertpapiere	™ Bei Verzug der Emittentin [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex ™ „Cross Default“ [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Durch die Emittentin	™ Sonstige außerordentliche Kündigungsregelungen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Kündigungsmodus bei a. o. Kündigungsregelungen	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen	[]
Bedingungen	[Datum]
Rückzahlungstermine	[Datum]

Rückzahlungskurs/-betrag	[Kurs] % / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betreffend Stückeinzinsen	[] Beschreibung
Veröffentlichung	Termin [] Art der Veröffentlichung []
Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)	TM Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich TM TARGET-Tag TM andere Definition []
g) Tilgung mit derivativer Komponente	
Referenzgröße	TM Index/Indizes, Körbe TM Aktie(n), Aktienkörbe TM Rohstoff(e), Waren, Körbe

<p>Berechnungsmodus</p>	<p>™ Partizipation [] % [] genaue Berechnung</p> <p>™ Auf-/Abschlag [] genaue Berechnung</p> <p>™ Formel [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p> <p>™ anderer Berechnungsmodus [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex</p>
<p>Falls Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs</p> <p>Falls Höchstrückzahlungsbetrag/-kurs</p>	<p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück ™ [Zahl] % vom Nominale</p> <p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück ™ [Zahl] % vom Nominale</p>
<p>Falls Mindestzusatzbetrag (bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p> <p>Falls Höchstzusatzbetrag (bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)</p>	<p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück ™ [Zahl] % vom Nominale</p> <p>™ [Betrag] [EUR/Währung] je Stück ™ [Zahl] % vom Nominale</p>
<p>Rundungsregeln</p>	<p>™ kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ abrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] %</p> <p>™ andere Rundung</p> <p>[] genaue Regelung</p> <p>™ nicht runden</p>

Berechnungstag für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)	[Datum]
Beobachtungstag(e) für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)	[Datum] [Datum] [Datum]
Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstag/ Beobachtungstage	TM Bankschalter der Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich TM TARGET-Tag TM andere Definition []
Berechnungsstelle für den Tilgungs-/Rückzahlungskurs/-betrag (bzw. Zusatzbetrag bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)	TM Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft TM andere Berechnungsstelle []
Veröffentlichung des Tilgungs-/ Rückzahlungskurses/-betrages (bzw. Zusatzbetrages bei Tilgung zum Nennwert mit Zusatzbetrag)	Termin [] Art der Veröffentlichung []
h) sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten	[] Beschreibung

Rückkauf vom Markt Besondere Bestimmungen	[] Beschreibung
Verjährung Kapital	U 30 Jahre ™ sonstige Regelung
Besondere Rundungsregeln	[] Beschreibung
Besondere Verzugsregeln	[] Beschreibung
4.1.10. Angabe der Rendite	U 3,76 % p.a. (vor KEST); 2,84 % p.a. (nach KEST) ™ variabel verzinst, Angabe entfällt ™ derivativ, Angabe entfällt
4.1.11. Vertretung von Schuldtitelinhabern gegebenenfalls Regelungen zur Vertretung von Wertpapierinhabern	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.12. Angabe der Beschlüsse/ Genehmigungen, die die Grundlage für die Neuemission bilden	[]
4.1.13. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere Vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbehalten Valutatag Weitere Valutatage	Siehe 5.1.3. U ja ™ nein U Erstvalutatag: 08.02.2011 ™ Valutatag: [Datum]

ISIN	[ISIN]
Basiswert Index	[Bezeichnung]
Bezeichnung Index	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Beschreibung Index	[]
Verfügbarkeit Index	[]
Basiswert Zinssatz	[]
Beschreibung Zinssatz	[]
Sonstiger Basiswert	[Basiswert] [Zahl] [%/Stück]
Basiswert Korb	[Basiswert] [Zahl] [%/Stück]
Gewichtung	
4.2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen	
Definition Marktstörung	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Vorgangsweise bei Marktstörungen	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
4.2.4. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	
Definition Anpassungsereignis	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Anpassungsregeln	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
Gegebenenfalls Schutzrechte	[] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	

<p>5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken</p> <p>Zeitplan, Zeichnung</p>	
<p>5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt Besondere Bedingungen</p>	<p>Siehe Volltext-Emissionsbedingungen im Anhang</p>
<p>5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots</p>	<p>U bis zu 10.000.000 EUR mit Aufstockungsmöglichkeit</p> <p>™ [Betrag] EUR</p> <p>™ bis zu [Betrag] [Währung]</p> <p>™ [Betrag] [Währung]</p>
<p>5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen), während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens</p> <p>Angebots-/ Zeichnungsfrist</p> <p>Angebotsverfahren</p> <p>Angebotsform</p> <p>Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung</p>	<p>U Daueremission („offen“) ab 28.01.2011</p> <p>™ Einmalemission („geschlossen“) – Zeichnungsfrist vom [Datum] bis [Datum]</p> <p>™ Einmalemission („geschlossen“) – Emissionstag am [Datum]</p> <p>U Direktvertrieb durch die Emittentin</p> <p>™ Zusätzlicher Vertrieb durch Banken</p> <p>™ Vertrieb durch ein Bankensyndikat</p> <p>U Öffentliches Angebot mit KMG-Prospekt</p> <p>™ Öffentliches Angebot Befreiung vom KMG-Prospekt</p> <p>™ Kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung)</p> <p>™ §3 Abs.1 Z.3 KMG („Daueremission“)</p>

Übernahme	
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots	Siehe 5.2.1. und 5.4.3.
<p>5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land</p> <p>Zahlstelle</p> <p>Hinterlegungsstelle</p>	<p>U Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck</p> <p>™ andere Hauptzahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen)</p> <p>[Name der Zahlstelle]</p> <p>™ Nebenzahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen oder deutsche Banken, die dem KWG unterliegen)</p> <p>[Name der Zahlstelle]</p> <p>Siehe 4.1.4. Verwahrung</p>
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen oder ohne bindende Zusage „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren	<p>U Direktvertrieb durch die Emittentin</p> <p>™ zusätzlicher Vertrieb durch Banken</p> <p>™ Übernahmezusage durch eine Bankensyndikat</p> <p>™ „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat</p>
Bankensyndikat	™ [Name und Anschrift der Banken]

Provisionen	<p>™ nicht offen gelegt</p> <p>™ [Provisionen, Quoten]</p>
5.4.4. Datum des Emissionsübernahmevertrages	[Datum]
5.4.5. Berechnungsstelle	<p>™ Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft</p> <p>™ andere Berechnungsstelle</p> <p>[Name der Berechnungsstelle]</p>
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	
<p>6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind</p> <p>Für diese Emission wird beantragt:</p>	<p>™ Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse</p> <p>™ Zulassung zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse</p> <p>™ Zulassung zum Dritten Markt der Wiener Börse</p> <p>™ Zulassung zu einem anderen Geregelten Markt</p> <p>[Börse/Markt]</p> <p>™ Zulassung zu einem anderen Ungeregelten dritten Markt</p> <p>[Börse/Markt]</p> <p>U Keine Zulassung</p>

Erklärung oder Bericht dieser Person aufgenommen wird)	
Sachverständiger:	[Name]
Qualifikation	[]
Interesse an Emittenten	[]
Erklärung/Bericht	[] Wortlaut oder Verweis auf Annex
Erklärung des Emittenten über die Zustimmung des Sachverständigen	[] Wortlaut oder Verweis auf Annex
7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, Bestätigung, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde	
Erklärung des Emittenten zu den Informationen von Seiten Dritter	[] Wortlaut oder Verweis auf Annex
7.5. Rating des Emittenten oder ihrer Schuldtitel	Derzeit kein Rating einer international anerkannten Ratingagentur []
7.6. Veröffentlichungen von Informationen nach erfolgter Emission	U Homepage der Emittentin ™ Wiener Zeitung ™ anderes Medium / andere Zeitung [] ™ andere Veröffentlichung []

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Informationen.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Annexe

Emissionsbedingungen der hierin beschriebenen Wertpapiere

™ Berichte: []

™ Sonstige: []

2 - 6% BTV Ergänzungskapital Stufenzins Obligation 2011 - 2019/4
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN AT0000A0NDP5

emittiert unter dem
270.000.000,- EUR Angebotsprogramm
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

BEDINGUNGEN

§ 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die 2 - 6% BTV Ergänzungskapital Stufenzins Obligation 2011 - 2019/4 („die Schuldverschreibungen“) der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 28.01.2011 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale 10.000.000,- EUR mit Aufstockungsmöglichkeit. Die Höhe des Nominalbetrages, im welchem die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von je 100,- EUR begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

§ 4 Erstausgabekurs/Ausgabekurse, Erstvalutatag

1) Der Erstausgabekurs wird unmittelbar vor Zeichnungsbeginn am 28.01.2011 festgesetzt.

2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 08.02.2011 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 08.02. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 08.02.2012 zahlbar. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual - ICMA.

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode vom 08.02.2011 bis 07.02.2012 mit 2% p. a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode vom 08.02.2012 bis 07.02.2013 werden die Schuldverschreibungen mit 2,50% p. a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der dritten Laufzeitperiode vom 08.02.2013 bis 07.02.2014 werden die Schuldverschreibungen mit 3,00% p. a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der vierten Laufzeitperiode vom 08.02.2014 bis 07.02.2015 werden die Schuldverschreibungen mit 3,50% p. a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der fünften Laufzeitperiode vom 08.02.2015 bis 07.02.2016 werden die Schuldverschreibungen mit 4,00% p. a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der sechsten Laufzeitperiode vom 08.02.2016 bis 07.02.2017 werden die Schuldverschreibungen mit 4,50% p. a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der siebten Laufzeitperiode vom 08.02.2017 bis 07.02.2018 werden die Schuldverschreibungen mit 5,50% p. a. vom Nennwert verzinst. Für die Dauer der achten Laufzeitperiode vom 08.02.2018 bis 07.02.2019 werden die Schuldverschreibungen mit 6,00% p. a. vom Nennwert verzinst.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 12 dieser Emissionsbedingungen, d. h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nach Berücksichtigung bereits an die Inhaber der Schuldverschreibungen im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlten Zinsen gedeckt sind. Die Zinsen werden dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit ausschüttungsfähigen Gewinnen nicht zu rechnen ist.

Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

§ 6 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 08.02.2011 und endet mit Ablauf des 07.02.2019. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nennwert am 08.02.2019 zurückgezahlt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 12 dieser Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Verluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibungen an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

§ 8 Steuern

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Inhaber dieser Schuldverschreibungen anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag und/oder von den Zinsbeträgen abgezogen.

§ 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückzukaufen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren, soweit gesetzlich nicht kürzere Verjährungsfristen zwingend zur Anwendung gelangen.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

§ 12 Kapitalform

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG ist nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und wird im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit. e) wird in § 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf vertraglich vereinbart.

§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtswirksam auf der Homepage der Emittentin oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.
- 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i)

sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame

Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Innsbruck, im Jänner 2011

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der 2 – 6 % BTV Ergänzungskapital Stufenzins Obligation 2011 – 2019/4 und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 19. Juli 2010 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.